

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

**Stockhausen - Stiftung
Bildung für benachteiligte Kinder und Jugendliche**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung bedürftiger Kinder und Jugendlicher.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige oder öffentliche schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen in Berlin.
2. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihren Bildungsbemühungen zu unterstützen.

Beispiele:

- Finanzierung von Nachhilfeunterricht und Sprachkursen für einzelne Kinder/Jugendliche
- Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten, Klassenreisen, Sportreisen
- Finanzierung von Kursen (Kunst, Musik, bei spezialisierten Einrichtungen, wie Musikschulen oder Volkshochschulen).

3. Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Lernens in öffentlichen Schulen und Kitas dienen und durch gezielte Förderung von Projekten.

Beispiele:

- Finanzierung von Musikinstrumenten, Sport- und Spielgeräten, Lern- und Fördermaterialien (Bücher, Lernspiele etc.).
- Finanzierung von Förderkursen und Arbeitsgemeinschaften, z.B. im Bereich Motorik, Gewaltprävention, Musik, Theater und Kunst.
- Übernahme des Honorars von Künstlern und Handwerkern, die kreativ mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Finanzierung von Einrichtungsgegenständen, z.B. Lesesofa, Regale, Teppiche etc..

4. Finanzielle Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen für das Personal öffentlicher Einrichtungen, wie Schulen und Kitas.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.**
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.**
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 2 Geschäftsjahre sichergestellt sein.**
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.**
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.**
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4

Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.**
- (2) Der Vorstand besteht aus 2-4 Mitgliedern.
Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.**
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, sofern mit dem Ausscheiden die Zahl der Mitglieder unter 2 sinkt. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.**
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.**
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
- (6) Der Vorstand kann jederzeit unter Abänderung dieser Satzung gemäß § 5 Abs. 1 StiftG Bln einen Beirat berufen, der seine Tätigkeit in jedem Fall dann aufnehmen soll, wenn die nachhaltigen jährlichen Erträge der Stiftung 100.000,- EUR übersteigen.
Diesem Beirat können bis zu 10 Personen angehören. Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Der Beirat kann weitgehende Weisungs-, Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber dem Vorstand haben.**

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.**
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.**
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

§ 6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.**
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.**
- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine jährliche Vergütung, bei der ihr jeweiliger Arbeitsaufwand berücksichtigt wird. Insgesamt darf die Vergütung 0,4% des Bruttovermögens der Stiftung nicht übersteigen. Die Vorstandmitglieder haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.**
- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

§ 7

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.**
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.**

- (4) Sollte sich die Stiftungssumme in der Zukunft auf mehr als 3 Millionen Euro erhöhen, so hat der Vorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 8

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Solange der Stifter dem Vorstand als Mitglied angehört, können Beschlüsse nach Satz 1 auch ohne Änderung der Verhältnisse gefasst werden.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kitas.

§ 9

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 25.9.2013

H.R.v.Stockhausen

Unterschrift des Stifters